

Fourier und Postdienst

Autor(en): **Näf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **6 (1933)**

Heft 6

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516223>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Redaktion:
Lt. Q. M. Lehmann Adolf (Fachtechnisches)
Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten)
Fourier Riess Max (Sekretariat)

Alleinige Briefadresse:
Redaktion des „Fourrier“
Postfach 74, Hauptpost Zürich 1

Jährlicher Abonnementspreis
für Einzel-Abonnenten Fr. 3.50
Postcheck-Konto VIII/18908

Druk und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Milchbuckstrasse 15, Zürich 6

Fourrier und Postdienst.

(von Hptm. Näf, Feldpostchef der 5. Division)

Das neue Dienstreglement (DR 1933) umschreibt in Ziff. 74 kurz die Aufgaben des Fourriers. Dabei ist vom Postdienst wie folgt die Rede:

„Der Fourrier ist für den Postdienst der Einheit und für die Ordonnanz und Arbeit im Bureau verantwortlich. Er kommandiert die Postordonnanz zu allen Fassungen, bei welchen Post übernommen wird, und teilt ihr alle Mutationen in der Einheit mit.“

Wiewohl das alte DR auch gewisse allgemeine Bestimmungen über den Postdienst enthielt, so war bisher doch nicht festgelegt, dass der Rechnungsführer die Verantwortung für diesen Dienst zu übernehmen habe. Die Aufgabe als solche dürfte den meisten Fourriern kaum neu sein, denn gemäss den jeweiligen Anordnungen des Einheitskommandanten fiel sie gewöhnlich bisher schon in ihren Pflichtenkreis, ist doch der Postnachschub mit dem Lebensmittelnachschub eng verbunden. Die Nachrichten aus der Heimat zählen übrigens sozusagen zum täglichen Brot des Soldaten, also lag es nahe, dem Fourrier auch die Sorge um die Post seiner Einheit zu überbinden.

Die Fourriere stellen sich nach Kenntnisnahme vom DR ohne Zweifel die Frage, wie weit ihre Verantwortung für den Postdienst geht. Sind Sie für den Postdienst schlechthin verantwortlich, d. h. haften sie beispielsweise für die richtige Zustellung der Postsendungen oder haben sie bloss für eine geordnete Abwicklung des Dienstes zu sorgen? Da das DR selbst über diese Frage nicht unzweideutig Aufschluss gibt, soll im Nachstehenden versucht werden, die Frage abzuklären und einige Punkte, denen der Fourrier hinsichtlich des Postdienstes seine Aufmerksamkeit zuwenden wird, aufzuzählen.

Für die Besorgung des Postdienstes bei den Truppen ist die auf Grund der Feldpostverordnung erlassene *Anleitung für die Feldpostordonnanzen* massgebend, die jede ständige Feldpostordonnanz (FPO) besitzt. (Als ständige FPO gelten die als solche von der Gst. Abt. eingeteilten Postangestellten). Ein Auszug aus der erwähnten Anleitung wird den Kommandanten vor jedem WK vom Feldpostdirektor zugesandt, zur Abgabe an

die zu bezeichnende nichtständige FPO, in den Fällen, wo der Postdienst nicht durch eine ständige FPO besorgt werden kann (vgl. Angaben am Schluss). Diese Anleitung bestimmt ausdrücklich, dass die FPO für die ihnen anvertrauten Sendungen und Postgelder *persönlich* verantwortlich sind. Hieraus ergibt sich, dass überall da, wo der Postdienst einer FPO übertragen ist, was heute die Regel bildet, der Rechnungsführer „postalisch“, d. h. für die rein postdienstlichen Handlungen, eine Verantwortung nicht zu übernehmen hat. Beispielsweise haftet für die Auszahlung einer Postanweisung an den rechtmässigen Empfänger einzig die FPO. Die Verantwortlichkeit des Fourriers hat demnach dort ihre Grenzen, wo jene der Postordonnanz beginnt, oder mit andern Worten: Der Fourrier trägt die Verantwortung nur insoweit, als die FPO den Dienst nicht selbständig nach der Anleitung der Feldpost zu verrichten hat. Es wäre deshalb falsch, aus der zitierten Vorschrift des DR eine unbeschränkte Verantwortung des Fourriers ableiten zu wollen. Mit dem darauffolgenden ergänzenden Satz: „Er kommandiert die Postordonnanz . . . usw.“, ist übrigens angedeutet, in welcher Weise diese Verantwortung zu verstehen ist. Es handelt sich um alle jene vorbereitenden Massnahmen, die eine geordnete Abwicklung des Postdienstes sichern sollen. Sie sind kaum weniger wichtig, als die Obliegenheiten der FPO selbst, deshalb sei hiernach noch etwas näher darauf eingetreten.

Bezeichnung und Ausrüstung der FPO. Die wenigsten Einheiten und, wie aus der Aufstellung am Schluss hervorgeht, nur die Infanteriebataillone und verhältnismässig wenige Spezialtruppen, verfügen über ständige, beim Stab eingeteilte Feldpostordonnanzen (Fachleute). Aber auch bei den Bataillonen ist es den zwei eingeteilten ständigen FPO weder im Instruktionsdienst noch im Aktiviendienst möglich, den Postdienst für das ganze Bataillon zu besorgen. Meistens müssen 2–3 Kompagnien je eine sogenannte „nichtständige“ FPO aus der Mitte ihrer Mann-

schaft stellen. Die Zuteilung der ständigen FPO ist Sache des Bataillons-, bzw. des Abteilungs-Kommandos und soll von diesem schon vor dem Einrücken vorgenommen werden, damit die Einheitskdt. rechtzeitig wissen, ob sie für den Postdienst ihrer Einheit selbst einen Mann zu bezeichnen haben. Es ist notwendig, diesen Mann allenfalls schon vor dem Dienst, spätestens aber beim Einrücken zu bestimmen, da er bei Dienstbeginn baldmöglichst auf der Poststelle des Korps sammelplatzes die erste Post abholen soll, die meistens wichtige Sendungen an die Kdt. umfasst. Es ist z. B. vorgekommen, dass ein Art. Reg. Stab den Korps sammelplatz verliess, ohne daselbst die Post durch eine Hilfspostordonnanz abholen zu lassen, sodass in der Folge sämtliches Schiesskartenmaterial für das Regiment zurückblieb. Es konnte — allerdings auch infolge eines Versehens der betr. Poststelle — erst aufgefunden werden, als die Schiessübung bereits beendet war, was die Kdt. in Verlegenheit gebracht hatte. Der Fourier — oder bei Stäben ohne Fourier der Rechnungsführer — wird somit beim Einrücken sich beizeiten regelmässig bei seinem Kommandanten erkundigen, ob und welcher Wehrmann als Postordonnanz der Einheit oder des Stabes bestimmt ist. Ist eine nichtständige FPO zu stellen, so sind ihr die rote, vom Kdt. unterzeichnete Ausweiskarte, die Anleitung für die FPO und das Plakat „Militärpost“ auszuhändigen. Diese Drucksachen gehen dem Kdt. vor jedem Dienst vom Feldpostdirektor zu. (Der Postbefehl soll vom Kdt. dem Fourier übergeben werden und in den Händen des letztern bleiben.) Ausserdem ist der FPO das beim Korpsmaterial jeder Einheit befindliche Postmaterial (Briefeinwurf, Segeltuchtasche und Posthörndchen) abzugeben. Bei Dienstende muss mit diesem Material zur Verhütung von Missbräuchen auch die Ausweiskarte zurückgezogen werden. Die meisten Einheiten besitzen zur Stempelung der Postsachen einen besondern Feldpoststempel. Auch dieser ist der Postord. abzugeben. (N. B.: Einheiten, die noch keinen eigenen Stempel haben, wird ein solcher zum Preis von Fr. 3.50 auf Rechnung der Haushaltungskasse von der Feldpostdirektion vermittelt).

Feldpostlokal. Den FPO ist womöglich ein besonderes Lokal anzuweisen, vorzugsweise im Mittelpunkt des Unterkunftsraumes der Truppen. Ist ein solches Lokal nicht verfügbar, muss der Postdienst in den Räumen des Rechnungsführers besorgt werden. Je nach der Unterkunft ist der Postdienst für mehrere Einheiten im gleichen Lokal zu zentralisieren. Bei Rekognoszierungen sollte stets auch nach einem geeigneten Postlokal Umschau gehalten werden. Diese Sorge wird zu Unrecht noch vielfach den FPO selbst überlassen.

Die Kommandierung der FPO dürfte nach dem DR nun gänzlich Sache des Fouriers sein, dies sowohl für den Dienst im allgemeinen, wie für den Postaustausch auf dem Fassungplatz oder der Zivilpoststelle im besondern, da nunmehr er allein verantwortlich ist für einen geordneten Postdienst innerhalb der Einheit. So wird es zu seinen Obliegenheiten gehören, selbst oder ev. nach Weisung seines Kommandanten z. B. zu bestimmen, wann und wo die Post ausgeteilt und gesammelt werden soll, wobei selbstverständlich allgemeine im Postbefehl hierüber

enthaltene Anordnungen zu beachten sind. Wichtig ist vor allem, dass die FPO zu allen Fassungen befohlen wird, bei welchen Post zu übernehmen ist. Aus dem Fassungsbefehl des KK oder Reg. Q. M. soll immer ersichtlich sein, ob auch Post zu fassen ist. Gegebenenfalls gehört dann die FPO zum Fassungsstrain. Im übrigen wird sich der Fourier den Postbefehl und allfällige weitere Mitteilungen des Feldpostchefs, insbesondere hinsichtlich der in der Vorkurswoche stattfindenden zweiten tägl. Brieffassung merken und der FPO alle nötigen Angaben machen, da die Befehle betr. die Post in der Regel nur dem Kdo. zukommen. Von vervielfältigten Postbefehlen wird gewöhnlich auch den ständigen FPO ein Ex. zugesandt, auf keinen Fall aber den nichtständigen. Den FPO werden nur ausnahmsweise in dringenden Fällen direkt von der Feldpost Befehle über die Postfassung erteilt. In diesen Fällen sind sie gehalten, dem Fourier davon baldmöglichst Kenntnis zu geben.

Besondere Schwierigkeiten bietet die Zustellung der *Post für Detachierte* (zu andern Einheiten abkommandierte oder in Sanitätsanstalten usw. evakuierte Wehrmänner). Die Feldpost kommt hier ebenfalls nur zum Ziele, wenn sie von den Rechnungsführern wirksam unterstützt wird. Hierzu ist erforderlich, dass der FPO von allen Mutationen Kenntnis gegeben wird, so dass sie womöglich schon auf dem Fassungplatz die Sendungen für detachierte Leute der Feldpost zur Weiterleitung zurückgeben kann. Diesbezüglich sei auch auf den letzten Absatz von Ziff. 146 des DR verwiesen, der bestimmt: „Der Fourier ist dafür verantwortlich, dass Kranke, Detachierte und Arrestanten ihre Postsachen regelmässig und rasch erhalten.“ Es kommt nun im WK. namentlich aber im Aktivdienst vor, dass Leute von ihrer Einheit detachiert werden, ohne dass Kdt. und Rechnungsführer ihre neue Zuteilung oder Adresse zum voraus kennen. Für diese Fälle hat die Feldpost besondere vorgedruckte Meldekarten anfertigen lassen, die bei den FPO erhältlich sind. Sobald der Detachierte seine neue Zuteilung kennt, soll er die Meldekarte ausfüllen und sie sofort der FPO seiner frühern Zuteilungseinheit zusenden.

Es kommt nicht selten vor, dass *Arrestanten* die Post vorenthalten wird. Wie wir bereits gesehen haben, entspricht dies nicht den Vorschriften. Der Arrest ist keine Massnahme, die eine Sperre des Postverkehrs zu rechtfertigen vermag. Nach Inempfangnahme und Oeffnung der Post durch den Arrestanten ist selbstverständlich gemäss Ziff. 46 des DR vorzugehen (Abnahme von entbehrlichen Gegenständen).

Jeder Fourier kann sich anhand der Ziff. 145 ff. des DR und der dem Kommandanten zugehenden Anleitung für die FPO weitere Einzelheiten über den Postdienst merken, so z. B. über die Anbringung und Bewachung der Brief- und Paketeinwürfe, Wahrung des Postgeheimnisses, Beschlagnahme von Sendungen usw., sei es auch nur um eine gewisse Kontrolle über die FPO auszuüben. Da aber die Postordonnanz in postalischer Hinsicht dem Feldpostchef unterstellt sind, sollen Vorgänge im Postdienst, die nicht in Ordnung zu sein scheinen, dem Feldpostchef gemeldet werden, der dann das Weitere veranlassen wird.

Es dürfte vielleicht noch interessieren, welche Truppen über ständige Feldpostordonnanzen (Fachleute) verfügen. Solche FPO sind eingeteilt bei den

- | | |
|---|------|
| 1. Höheren Stäben (AK. Division, Besatzung) | |
| 2. Infanterie-Bataillonen (A ⊗ Lw je 2, Lst je 1) | |
| 3. Fahrenden Mitrailleure-Abteilungen | je 1 |
| 4. Radfahrer-Abteilungen | je 1 |
| 5. Festungsartillerie-Abteilungen | je 1 |
| 6. Sappeur-Bataillonen (Lw = 1) | je 3 |
| 7. Pontonier-Bataillonen | je 2 |
| 8. Mineur-Bataillon | 2 |
| 9. Flieger-Abteilungen | je 1 |
| 10. Flugpark Kp. | 1 |
| 11. Sanitäts-Abteilungen | je 1 |
| 12. Feldlazarette | je 1 |
| 13. Verpflegungs-Abteilungen | je 2 |

Die Kavallerie und die Artillerie (ausgenommen die Festungsartillerie) verfügen nicht über ständige FPO. Bei diesen Truppen muss somit der Postdienst ausschliesslich durch nichtständige FPO, somit durch Leute aus der Truppe

besorgt werden. Aber auch bei den übrigen Truppen sind nichtständige FPO nötig, weil die ständigen nicht genügen. Bei getrennter Unterkunft sind z. B. bei einem Infanterie-Bataillon 2—3 nichtständige FPO zu bezeichnen, da die beiden ständigen mit der Bedienung des Stabes und 1—2 Kompagnien genügend beschäftigt sind.

Die Fälle, wo unterlassen wurde, die FPO zu den Postfassungen zu kommandieren, sind in den letzten Jahren seltener geworden. Zweifellos war der Mangel meistens darauf zurückzuführen, dass die Befehlsgabe an die FPO nicht einwandfrei geordnet war. Es ist daher im Interesse des Feldpostdienstes zu begrüssen, dass dieser Punkt mit dem neuen DR eine klare Regelung erfahren hat. Dass dem Fourier die Sorge um die Post seiner Einheit in der ganzen Armee in gleicher Weise übertragen worden ist, darf er im übrigen als Anerkennung seiner erprobten Zuverlässigkeit betrachten, dies nicht zuletzt vonseiten der Feldpost, von der die Anregung ausgegangen ist.

Das Krankendepot im Divisions-W.K.

(von L. Kriemler, Q. M. San. Abt. 6)

In No. 1 des M. A. Bl. 1933 wird im „Allgemeinen Dienstbefehl betr. Sanitätsdienst in der Armee“ auch auf die Organisation von Krankendepots in Divisions- und Manöverwiederholungskursen in empfehlendem Sinne hingewiesen, und es ist zu erwarten, dass diese Einrichtung in Zukunft zum regelmässigen Bestandteil der Divisions-Wiederholungskurse werden wird. Es scheint mir deshalb von einigem Wert, einmal meinen Kameraden der grünen Waffe über Erfahrungen und Aussichten des Krankendepots — hauptsächlich in administrativer Hinsicht — zu berichten, und damit Schwierigkeiten im Verkehr von Truppe und K. D. nach Möglichkeit vorzubeugen helfen.

Im Ernstfalle ist die Errichtung von Krankendepots in erster Linie Sache der Ambulanzen der Feldlazarette (d. s. die Sanitätsstaffeln direkt hinter den San. Kpn. und administrative Einheiten wie diese). Die Ambulanzen errichten auch die besonders für die Uebernahme von Verwundeten aus den Verbandplätzen der San. Kpn. bestimmten Feldlazarette, können aber auch direkt von den San. Kpn. errichtet werden, wenn dazu keine Ambulanzen verfügbar sind.

Betrachten wir nun den Krankenrückschub etwas genauer, so ersehen wir im K. D. einfach ein *zentrales Krankenzimmer* für einen grösseren Truppenkörper oder eine Heeresinheit. Die Kranken werden im Kriegsfall normalerweise via Fassungstrain = Fassungsplatz = Verpflegungskompagnie zum Uebergabeort zurückgeschoben. Steht aber ein Krankendepot zur Verfügung, so werden die Kranken wenn möglich direkt von der Truppe mit den Transportmitteln der Sanitätsstaffeln dorthin transportiert. Noch besser, je nach Lage, erscheint für den normalen täglichen Krankenabgang die Errichtung von Krankensammelstellen für bestimmte Frontabschnitte. Zu erwähnen bleibt, dass die Verpflegung der Kranken (wie auch der Verwundeten) mit Uebernahme durch die Sanitätsstaffeln diesen zur Last fällt.

Im Instruktionsdienst gestaltet sich die Sache natürlich einfacher, entweder erfolgt der Rückschub der Kranken

in Zivilspitäler, wenn aber Krankendepots errichtet sind, direkt oder via Krankensammelstellen in das K. D.

Analog gestaltete sich auch im letzten Manöver-W. K. 1932 die Organisation des Krankendepots der 6. Div., ausgeführt von der San. Kp. IV/6. Es ist zu bemerken, dass vorher bereits von der 4. Div. in deren letzten Manövern ein solches voll durchgeführt wurde, und einige von San. Kpn. während der Grippezeit 1918.

In Wil stand uns zu diesem Zwecke ein Schulhaus, sowie weitere Räume für Absonderungszwecke und als Mannschaftsdepot zur Verfügung. Die Einrichtung enthielt alles, was man sich wünschen konnte, Aufnahmeraum, Raum für Verwaltung, Mannschaftsräume, Operationszimmer, Apotheke, Krankenzimmer mit ca. 100 Betten und 150 Strohsäcken, Räume für die Ausrüstung der Eingelieferten, auf Hochbetrieb installierte Küche usw. Die Abräumung der 4 im Manövergebiet verteilten Krankensammelstellen und Abholung direkt aus den Unterkunftsorten der roten und blauen Truppen besorgten 3 Motorwagen.

Vom 3. bis 7. September wurden total 268 Kranke eingeliefert, am 6. September das Maximum mit 92. Im ganzen wurden im Verlaufe der Manöver 40 Kranke weiter in die Zivilspitäler evakuiert, die übrigen konnten wieder zur Truppe zurück entlassen werden (am 7. und 8. September).

In den „Administrativen Weisungen der Div.“ war die *verwaltungstechnische* Behandlung dahin festgelegt, dass die Kranken mit dem Tage der Einlieferung in das K. D. bei der Truppe in Abgang zu bringen waren. Natürlich waren sie dann auch bis und mit dem Ablieferungstag von der Truppe zu besolden und in Verpflegung zu behalten. Trotz dieser klaren Bestimmungen wurden doch viele Fehler gemacht, d. h. gewöhnlich zu wenig Sold ausbezahlt. Zum Teil kam das daher, dass die Fouriere die Betreffenden nicht mehr zu sehen bekamen, was ohne weiteres möglich ist. Trotzdem liessen sich aber noch zu viele unentschuld bare Fehler einwandfrei nachweisen. Besonders haperte es in diesen Fällen auch mit der nötigen